

Durchsicht von Akten zum Zwecke des Auffindens Informationen begehrt wird, gewährt das IFG hierauf keinen Anspruch.

Sie bitten lediglich allgemein um Dienstvorschriften, Aus- und Fortbildungskataloge, Weisungen u.ä. ohne einen konkreten Sachbezug zu benennen. Auf die Beantwortung von so allgemeinen Anfragen gewährt das IFG keinen Anspruch. Es wird nicht ersichtlich, zu welchem abgegrenzten Sachverhalt Sie Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) begehren bzw. welche Sachinformationen Ihnen zur Verfügung gestellt werden sollen. Letztlich müssten sämtlich Akten durchgesehen werden, um zu ermitteln, welche Dokumente vorliegen, die sich mit den von Ihnen genannten Themen befassen. Hierauf gewährt das IFG jedoch keinen Anspruch.

Ihre o.g. Anfrage ist auch im Rahmen einer Bürgeranfrage nicht zu beantworten, da sie so weit gefasst sind, dass eine konkrete Zuordnung im BMAS nicht möglich ist. Sollte Ihnen an der Beantwortung Ihrer Fragen gelegen sein, bitte ich Sie, Ihre Anliegen zu konkretisieren und mitzuteilen, zu welchen abgegrenzten Sachverhalten Ihnen Informationen des BMAS (nicht der BA, Jobcenter, Sozialämter oder Landesministerien) zur Verfügung gestellt werden sollen.

Unabhängig davon teile ich Ihnen noch folgendes mit:

Nach Maßgabe des IFG entscheidet die Behörde über den Antrag auf Informationszugang, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Sie wünschen u.a. Informationen zum Aufbau, zur Struktur, zur Verwaltung und zum Betrieb der Agenturen für Arbeit sowie Jobcenter. Das BMAS ist nicht die zuständige Behörde. Die Zuständigkeit stellt sich wie folgt dar:

Nach § 12 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) sind für Sozialleistungen verschiedene Leistungsträger zuständig. Die Leistungen der Arbeitsförderung erbringen gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 SGB I die Agenturen für Arbeit und die sonstigen Dienststellen der BA. § 19a Abs. 2 Satz 2 SGB I regelt, dass die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Agenturen für Arbeit und die sonstigen Dienststellen der BA sowie die kreisfreien Städte und Kreise erbracht werden. § 19a Abs. 2 Satz 3 SGB I regelt die Ausnahme. Demnach können für die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassene kommunale Träger (zKT) zuständig sein.

Die BA nimmt sowohl Aufgaben nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III – Arbeitsförderung) als auch nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende) wahr. Im Bereich des SGB III handelt die BA als selbstverwaltete Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 367 Abs. 1. SGB III). Sie führt